

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/3226 –**

Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen wird die Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer diskutiert. Dabei soll einerseits gewährleistet werden, dass es in keiner Einkommensgruppe zu Mehrbelastungen kommt. Andererseits sollen zumindest ein Teil der bislang über den Solidaritätszuschlag erhobenen Einnahmen erhalten bleiben.

Mit welcher Tarifgestaltung diese Ziele tatsächlich erreicht werden können, ist bislang unklar. Allein durch den Ausgleich der Entlastungen, die beim Solidaritätszuschlag durch den zusätzlich zum Kindergeld gewährten Kinderfreibetrag entstehen, sind erhebliche Mindereinnahmen in Milliardenhöhe zu erwarten, es sei denn, bei Familien werden zusätzliche Belastungen in Kauf genommen.

1. Wie hoch sind heute die Steuermindereinnahmen, die dadurch entstehen, dass Menschen, für die die Gewährung des Kindergelds günstiger ist als der Kinderfreibetrag, für die Zwecke des Solidaritätszuschlags den Kinderfreibetrag zusätzlich zum Kindergeld erhalten?

Bei der Einkommensbesteuerung ist ein Betrag in Höhe des Existenzminimums der Kinder steuerfrei zu stellen. Dies erfolgt durch Kinderfreibeträge gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes EStG. Die Freistellung des Existenzminimums kann alternativ durch Kindergeld gemäß § 62 ff. EStG erfolgen, sofern dessen Höhe mindestens der Steuerentlastung durch die Kinderfreibeträge entspricht. Das Einkommensteuerrecht sieht eine Günstigerprüfung zwischen Kinderfreibeträgen und Kindergeld vor.

Die Berücksichtigung des Kinderexistenzminimums ist auch beim Solidaritätszuschlag sicherzustellen. Dies geschieht dadurch, dass bei der Ermittlung der

Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages für alle Kinder der Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

Die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages führt rein rechnerisch zu Steuermindereinnahmen von 840 Mio. Euro jährlich.

2. Wie hoch ist heute der maximale steuerliche Vorteil aus der Gewährung des Kinderfreibetrags für den Solidaritätszuschlag in den Fällen, bei denen das Kindergeld bei der Steuer günstiger ist als der Kinderfreibetrag, und bei welcher Einkommenshöhe tritt er auf (bitte jeweils nach Grund- und Splittingtabelle und Anzahl der berücksichtigten Kinder angeben)?

Die gewünschten Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Maximale Wirkung des Kinderfreibetrages bei Kindergeldkindern beim Solidaritätszuschlag				
	bei ... Kind(ern)			
	1	2	3	4
Grundtabelle (halber Kinderfreibetrag)				
zu versteuerndes Einkommen in Euro	16 981	20 485	23 989	27 493
Wirkung des Kinderfreibetrages in Euro	101,25	152,07	205,97	263,01
Splittingtabelle (voller Kinderfreibetrag)				
zu versteuerndes Einkommen in Euro	33 963	40 971	47 979	54 987
Wirkung des Kinderfreibetrages in Euro	202,51	304,15	411,95	526,02

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch eine vollständige Anhebung des Einkommensteuertarifs entsprechend der jeweiligen Höhe des Solidaritätszuschlages Mehrbelastungen für einzelne Steuerpflichtige entstehen würden, wenn nicht ergänzend noch weitere Maßnahmen ergriffen werden?
4. Welche Gruppen wären von diesen hypothetischen Mehrbelastungen betroffen, und wie hoch wäre die maximal betroffene Anzahl von Steuerpflichtigen (bitte nach Grund- und Splittingtabelle, Einkommenshöhe bzw. Einkommensbereich und Kinderzahl angeben)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Integration des Solidaritätszuschlages in den Einkommensteuertarif nach § 32a EStG müsste zu einem einheitlichen Tarif für alle Steuerpflichtigen führen. Dies bedeutet, dass die beim Solidaritätszuschlag bestehende Differenzierung der Steuerlast im Hinblick auf die Zahl der Kinder nicht in den Einkommensteuertarif übertragen werden könnte.

Weiterhin könnten sich Mehrbelastungen infolge der Integration dadurch ergeben, dass die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages nicht die tarif-

liche Einkommensteuer ist. Vielmehr ist letztere um die Hinzurechnungen und Steuerermäßigungen zu modifizieren. Die Nichtberücksichtigung von Steuerermäßigungen bei der Integration des Solidaritätszuschlages in die Einkommensteuer auf tariflicher Ebene kann zu Mehrbelastungen im Vergleich zum geltenden Recht führen. Dies betrifft z. B. Steuerermäßigungen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG oder Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG.

Auch kann der integrierte Tarif zu Mehrbelastungen in Fällen führen, in denen der Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG zur Anwendung kommt oder außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG zu versteuern sind.

Die Zahl der Schlechterstellungen bei einer 1:1-Integration des Solidaritätszuschlages in den Einkommensteuertarif nach Ursachen ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Steuerliches Merkmal	Grundtabelle	Splittingtabelle	Gesamtzahl
Steuerpflichtige mit Kindern	2,02 Mio.	4,43 Mio.	6,45 Mio.
Steuerpflichtige mit Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,57 Mio.	1,63 Mio.	2,20 Mio.
Steuerpflichtige mit außerordentlichen Einkünften	0,07 Mio.	0,18 Mio.	0,25 Mio.
Steuerpflichtige mit Abzugsbeträgen von der tariflichen Einkommensteuer	1,37 Mio.	2,99 Mio.	4,36 Mio.

Da mehrere Gründe für eine Schlechterstellung nebeneinander vorliegen können, sind in der Übersicht Mehrfachzählungen enthalten. Insgesamt käme es bei einer 1:1-Integration bei 8,44 Millionen Steuerpflichtigen zu Schlechterstellungen.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zu den Schlechterstellungen differenziert nach Grund- bzw. Splittingtabelle, zu versteuerndem Einkommen und Zahl der Kinder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Schlechterstellungsfall mehrere Ursachen zusammentreffen können.

Steuerpflichtige mit Mehrbelastungen bei einer 1:1-Integration des SolZ
nach Einkommensgruppen und Kinderzahl in Tausend

Grundtabelle						
zu versteuerndes Einkommen bis einschließlich ... €	Kinderzahl					insgesamt
	0	1	2	3	4 und mehr	
10 000	37	52	9	1	1	99
15 000	57	46	11	2	1	116
20 000	126	178	54	10	1	369
25 000	84	251	76	8	2	421
30 000	74	225	92	19	2	412
35 000	92	193	87	23	1	395
40 000	89	132	89	7	1	318
45 000	65	59	46	8	3	182
50 000	63	49	17	12	3	144
60 000	77	53	23	12	0	165
70 000	52	36	14	3	2	106
80 000	29	14	9	2	1	55
90 000	17	10	4	1	0	32
100 000	15	9	5	1	0	30
150 000	36	15	9	2	1	63
200 000	14	4	4	1	0	23
500 000	16	5	4	1	0	27
über 500 000	5	1	1	0	0	8
insgesamt	947	1 332	552	112	20	2 964

Splittingtabelle						
zu versteuerndes Einkommen bis einschließlich ... €	Kinderzahl					insgesamt
	0	1	2	3	4 und mehr	
10 000	4	3	2	1	0	10
15 000	3	3	2	0	0	9
20 000	7	6	5	1	0	18
25 000	22	10	5	2	0	40
30 000	50	25	15	4	2	96
35 000	96	88	83	27	8	301
40 000	128	167	180	41	18	534
45 000	91	205	201	76	20	593
50 000	79	173	226	57	13	549
60 000	164	363	372	105	28	1 033
70 000	72	287	351	85	21	816
80 000	79	156	204	81	11	531
90 000	51	65	80	38	16	250
100 000	44	47	37	33	11	172
150 000	96	80	102	31	15	324
200 000	26	21	27	8	3	85
500 000	31	20	30	11	4	95
über 500 000	9	4	6	3	1	22
insgesamt	1 050	1 725	1 927	605	172	5 479

5. In wie vielen Fällen würden durch eine Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer bei dem folgenden neuen Tarif individuelle Mehrbelastungen (durch den zuvor genannten Sacherhalt) entstehen, und wie hoch wäre diese Belastung im Einzelfall maximal (wenn möglich, bitte Aufgliederung nach Grund- und Splittingtabelle, Einkommensgruppen und Kinderzahl)
- bis 13 469 Euro zu versteuerndem Einkommen (z. v. E.): Tarifverlauf nach geltendem Recht,
 - von 13 470 Euro bis 52 881 Euro: $(258,04 \times (z. v. E. - 13 469)/10 000 + 2 397) \times (z. v. E. - 13 469)/10 000 + 971$,
 - von 52 882 bis 250 730 Euro: $0,4431 \times z. v. E. - 9 006$,
 - ab 250 731 Euro: $0,4747 \times z. v. E. - 16 929$?

Die Zahl der Schlechterstellungen bei dem in der Frage beschriebenen Einkommensteuertarif in Verbindung mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags getrennt nach Ursachen ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Steuerliches Merkmal	Grundtabelle	Splittingtabelle	Gesamtzahl
Steuerpflichtige mit Kindern	0,27 Mio.	1,05 Mio.	1,32 Mio.
Steuerpflichtige mit Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,09 Mio.	0,38 Mio.	0,47 Mio.
Steuerpflichtige mit außerordentlichen Einkünften	0,007 Mio.	0,017 Mio.	0,024 Mio.
Steuerpflichtige mit Abzugsbeträgen von der tariflichen Einkommensteuer	0,16 Mio.	0,47 Mio.	0,63 Mio.

Die Gesamtzahl der Schlechterstellungen ohne Mehrfachzählungen läge bei diesem Tarif bei 1,43 Millionen Steuerpflichtigen.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zu den Schlechterstellungen differenziert nach Grund- bzw. Splittingtabelle, zu versteuerndem Einkommen und Zahl der Kinder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Schlechterstellungsfall mehrere Ursachen zusammentreffen können.

Steuerpflichtige mit Mehrbelastungen bei Tarifvariante (Frage 5)
nach Einkommensgruppen und Kinderzahl in Tausend

Grundtabelle						
zu versteuerndes Einkommen bis einschließlich ... €	Kinderzahl					insgesamt
	0	1	2	3	4 und mehr	
10 000	9	4	2	0	0	16
15 000	1	8	4	1	0	14
20 000	0	26	15	3	0	44
25 000	1	48	60	6	2	116
30 000	1	4	21	15	2	42
35 000	0	2	10	8	1	21
40 000	0	0	2	0	0	3
45 000	0	0	0	0	0	2
50 000	0	0	0	0	0	1
60 000	1	0	1	0	0	2
70 000	1	1	0	0	0	2
80 000	2	1	1	0	0	3
90 000	3	1	1	0	0	6
100 000	6	2	1	0	0	9
150 000	18	5	3	1	0	27
200 000	8	2	2	0	0	12
500 000	11	3	2	1	0	17
über 500 000	4	1	1	0	0	7
insgesamt	67	108	125	37	7	343

Splittingtabelle						
zu versteuerndes Einkommen bis einschließlich ... €	Kinderzahl					insgesamt
	0	1	2	3	4 und mehr	
10 000	1	0	0	1	0	2
15 000	1	1	1	0	0	3
20 000	1	2	1	1	0	5
25 000	3	3	2	1	0	8
30 000	2	9	5	1	1	18
35 000	0	24	17	8	1	51
40 000	1	61	93	24	5	184
45 000	0	30	179	70	17	296
50 000	2	10	172	52	13	248
60 000	1	5	35	72	27	139
70 000	0	4	8	18	10	39
80 000	0	0	2	4	3	9
90 000	0	0	2	0	0	3
100 000	0	0	1	0	0	2
150 000	1	1	2	1	1	6
200 000	7	4	5	1	1	19
500 000	14	8	11	4	1	39
über 500 000	7	3	4	2	1	16
insgesamt	40	165	541	259	81	1 087

Die maximale Mehrbelastung ist nicht berechenbar.

6. Wie würden die Antworten zu Frage 5 für den folgenden neuen Tarif der Einkommensteuer ausfallen
- bis 8 354 Euro zu versteuerndem Einkommen (z. v. E.): 0,
 - von 8 355 bis 14 368 Euro: $(974,58 \times (\text{z. v. E.} - 8\,354)/10\,000 + 1\,400) \times (\text{z. v. E.} - 8\,354)/10\,000$,
 - von 14 369 bis 52 881 Euro: $(241,35 \times (\text{z. v. E.} - 14\,368)/10\,000 + 2\,572) \times (\text{z. v. E.} - 14\,368)/10\,000 + 1\,194$,
 - von 52 882 bis 250 730 Euro: $0,4431 \times \text{z. v. E.} - 8\,752$,
 - ab 250 731 Euro: $0,47475 \times \text{z. v. E.} - 16\,688$?

Die Zahl der Schlechterstellungen bei dem in der Frage beschriebenen Einkommensteuertarif in Verbindung mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags getrennt nach Ursachen ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Steuerliches Merkmal	Grundtabelle	Splittingtabelle	Gesamtzahl
Steuerpflichtige mit Kindern	1,14 Mio.	2,84 Mio.	3,98 Mio.
Steuerpflichtige mit Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,31 Mio.	0,94 Mio.	1,25 Mio.
Steuerpflichtige mit außerordentlichen Einkünften	0,01 Mio.	0,08 Mio.	0,09 Mio.
Steuerpflichtige mit Abzugsbeträgen von der tariflichen Einkommensteuer	0,53 Mio.	1,44 Mio.	1,97 Mio.

Bei diesem Tarif wären ohne Mehrfachzählungen 4,41 Millionen Steuerpflichtige von Schlechterstellungen betroffen.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zu den Schlechterstellungen differenziert nach Grund- bzw. Splittingtabelle, zu versteuerndem Einkommen und Zahl der Kinder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Schlechterstellungsfall mehrere Ursachen zusammentreffen können.

Steuerpflichtige mit Mehrbelastungen bei Tarifvariante (Frage 6)
nach Einkommensgruppen und Kinderzahl in Tausend

Grundtabelle						
zu versteuerndes Einkommen bis einschließlich ... €	Kinderzahl					insgesamt
	0	1	2	3	4 und mehr	
10 000	29	27	7	1	0	65
15 000	26	32	9	1	0	69
20 000	11	142	46	9	1	209
25 000	4	129	74	8	2	217
30 000	4	31	86	19	2	142
35 000	4	41	86	23	1	155
40 000	5	36	60	7	1	109
45 000	17	38	18	6	3	83
50 000	15	29	7	5	3	60
60 000	23	38	9	5	0	75
70 000	23	16	7	1	0	47
80 000	16	10	3	1	1	31
90 000	9	5	2	0	0	16
100 000	9	4	2	1	0	15
150 000	22	9	5	1	0	39
200 000	10	3	2	1	0	16
500 000	13	4	3	1	0	21
über 500 000	5	1	1	0	0	7
insgesamt	245	596	426	91	18	1 376

Splittingtabelle						
zu versteuerndes Einkommen bis einschließlich ... €	Kinderzahl					insgesamt
	0	1	2	3	4 und mehr	
10 000	2	2	2	1	0	7
15 000	2	2	2	0	0	7
20 000	6	5	4	1	0	16
25 000	14	8	5	2	0	30
30 000	24	21	12	3	1	61
35 000	9	69	63	20	5	167
40 000	8	153	174	38	16	389
45 000	5	122	200	76	20	424
50 000	3	41	221	57	13	336
60 000	5	39	366	105	28	543
70 000	9	34	345	85	21	494
80 000	11	15	91	68	11	197
90 000	14	13	19	14	14	74
100 000	9	10	14	13	7	54
150 000	28	33	40	8	10	120
200 000	14	10	13	4	2	44
500 000	20	11	18	6	2	57
über 500 000	8	3	5	2	1	18
insgesamt	192	593	1 594	505	152	3 037

Die maximale Mehrbelastung ist nicht berechenbar.

7. Welche Gesamtaufkommenswirkungen hätten die in den Fragen 5 und 6 genannten Einkommensteuertarife im Vergleich zum heutigen Tarif?

Der in Frage 5 beschriebene Tarif in Verbindung mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlages würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 5,2 Mrd. Euro führen. Der in Frage 6 beschriebene Tarif hätte – wiederum in Verbindung mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlages – Steuermindereinnahmen in Höhe von 0,8 Mrd. Euro zur Folge.

8. Inwieweit wäre es für die Bundesregierung vertretbar, wenn es durch eine Integration des Solidaritätszuschlages in den Tarif der Einkommensteuer zwar insgesamt zu einer Entlastung der Gemeinschaft der Steuerzahler kommen würde, aber dennoch Mehrbelastungen in bestimmten Einzelfällen entstünden?

Erst wenn es zu einer Integration des Solidaritätszuschlages in den Tarif der Einkommensteuer käme, wäre dies zu prüfen.

9. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Fälle mit Mehrbelastungen durch den zuvor beschriebenen Effekt durch eine Tarifierfassung bei der Einkommensteuer zu vermeiden, die dennoch das Steueraufkommen des Solidaritätszuschlags überwiegend erhält und in die Einkommensteuer überführt?

Wenn ja, wie müsste der Tarif verlaufen, und welche Aufkommenswirkung hätte ein solcher Tarif insgesamt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

10. Um welchen Betrag müsste das Kindergeld mindestens erhöht werden, um Fälle mit einer Mehrbelastung durch den in Frage 1 genannten Effekt vollständig zu vermeiden?

Bei einer isolierten Integration der tariflichen Belastung durch den Solidaritätszuschlag in den Einkommensteuertarif (1:1-Integration) wäre das Kindergeld monatlich um 17 Euro für erste Kinder, 9 Euro für 2. und 3. Kinder und 10 Euro für 4. und weitere Kinder zu erhöhen, um Schlechterstellungen bei Steuerpflichtigen mit Kindern (ohne weitere Schlechterstellungsursachen) zu vermeiden.

11. Erwägt die Bundesregierung eine solche Kindergelderhöhung, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage einer Kindergelderhöhung zum Ausgleich von dabei entstehenden Schlechterstellungen stellt sich angesichts der derzeit bestehenden Regelungen beim Solidaritätszuschlag nicht.

12. In welchen anderen Fällen und durch welche Effekte könnte es durch eine Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer noch zu Schlechterstellungen einzelner Steuerpflichtiger gegenüber dem geltenden Recht kommen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen

13. Inwieweit werden Entlastungen aus der derzeit nach § 3 des Solidaritätszuschlagsgesetzes (SolzG) bestehenden Freigrenze bei einer Integration des Solidaritätszuschlags in den Tarif der Einkommensteuer beibehalten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

14. Inwieweit werden die Entlastungen aus der derzeit nach § 4 Satz 2 SolzG bestehenden Gleitzone bei einer Integration des Solidaritätszuschlags in den Tarif der Einkommensteuer beibehalten?

Da die Grenzbelastung im Bereich der Gleitzone beim Solidaritätszuschlag 20 Prozent beträgt, würde eine 1:1-Integration in den Einkommensteuertarif einen Tarifsprung nach unten am Ende der Gleitzone hervorrufen. Die Grenzbelastung des Einkommensteuertarifs würde dann nicht mehr kontinuierlich ansteigen.

15. Wie verteilen sich die zusätzlichen Einnahmen bei der Überführung des Solidaritätszuschlags in die Einkommensbesteuerung auf die Länder, und welche Einnahmen erhalten der Bund und die Kommunen (bitte nach Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer, nicht veranlagter Steuer vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer sowie Gesamteinnahmen und in Relation zu den Einwohnern aufschlüsseln)?

Die Höhe der Mindereinnahmen für den Bund und der zusätzlichen Einnahmen für Länder und Kommunen infolge der Integration des Solidaritätszuschlages in seine Bemessungsgrundlagen hängt von der konkreten Ausgestaltung insbesondere der Integration in die Einkommensteuer ab.

16. Welche Auswirkungen hat die Überführung des Solidaritätszuschlages in die Einkommensbesteuerung auf das Volumen des horizontalen Finanzausgleichs (bitte nach Zahlungsströmen der einzelnen Länder aufschlüsseln)?

Eine Quantifizierung der Auswirkungen einer Überführung des Solidaritätszuschlages in die Einkommensbesteuerung auf das Volumen des horizontalen Finanzausgleichs ist ohne Kenntnis der Verteilung der zusätzlichen Einnahmen auf die Länder nicht möglich (vgl. Antwort auf Frage 15).